



# KommEnergie

## **Wichtig für Sie: Erforderliche Kundendaten zu Ihrer PV-Anlage**

### **1) Mitteilung der Steuernummer**

Bitte teilen Sie uns Ihre Steuernummer nach Bekanntgabe vom Finanzamt mit.  
Wichtig ist hier vor allem die Nennung Ihrer Umsatzsteuernummer oder Ihrer Umsatzsteuer-ID.  
Bitte verwenden Sie hierfür den beiliegenden Vordruck.  
Ohne diese Erklärung dürfen wir aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften keine Auszahlungen vornehmen.

### **2) Meldung der Bankverbindung**

Bitte teilen Sie uns Ihre Bankverbindung, zu Ihrem Schutz ausschließlich schriftlich mit. Gerne können Sie dazu ebenfalls das beiliegende Formular verwenden.

### **3) Zählerablesung**

Für die Ablesung der für die Jahresendabrechnung erforderlichen Zählerstände wird Ihnen im Dezember eine Kundenselbstablesekarte zugesendet.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass Sie als Anlagenbetreiber gemäß § 71 EEG verpflichtet sind, uns als Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Bitte senden Sie alle notwendigen Unterlagen vollständig ausgefüllt und möglichst in einer Sendung an folgende Adresse zurück:

KommEnergie GmbH  
Einspeisung  
Hauptplatz 4  
D-82223 Eichenau

Gerne auch per Fax oder E-Mail:

+ 49-8141-22 87 110  
info@kommenergie.de

### **Anlagen:**

Mitteilung der Steuernummer /Erklärung zur Umsatzbesteuerung  
Bankverbindungsformular

## 1) Mitteilung der Steuernummer / Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Anlagenbetreiber: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gemäß den Pflichtangaben im Sinne des § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetzes (UStG) benötigen wir im Zusammenhang mit der Auszahlung der Einspeisevergütung Ihre:

- Steuernummer: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ Finanzamt (Ort) \_\_\_\_\_

oder

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer): \_\_\_\_\_  
(Mitteilung durch Bundeszentralamt für Steuern)

Unter Bezugnahme auf 2.5 Abs.1 Satz 1 Umsatzsteueranwendungserlass sind Sie mit einer unter § 3 Erneuerbaren-Energien-Gesetz bzw. § 5 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz fallenden Anlage in der Regel umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetzes. (vgl. hierzu auch BFH Urteil vom 18.12.2008, V R 80/07, DStR 2009 II S. 573)

Bitte teilen Sie uns daher nachfolgend mit, welche umsatzsteuerliche Regelung für Sie zutreffend ist. Die Verfahrensweise hinsichtlich der Auszahlung der Umsatzsteuer ist an Ihre Angabe geknüpft:

- Ich bin/Wir sind **Kleinunternehmer** im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes. Von der Option nach § 19 Abs. 2 UStG wird kein Gebrauch gemacht. Die Auszahlung von auf die Einspeisevergütung entfallender Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr.2 Satz 3 UStG erfolgt ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

- Ich/Wir unterliege(n) den Bestimmungen der **Regelbesteuerung** bzw. es wurde zur Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 2 UStG optiert und wünsche(n) daher eine Auszahlung der auf die Einspeisevergütung entfallenden Umsatzsteuer in Höhe des gültigen Regelsteuersatzes gemäß § 12 Abs.1 UStG. Die Erstellung der Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr.2 Satz 3 UStG erfolgt mit Umsatzsteuer (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

oder

- Wir sind eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** (z.B. Gemeinden) und unterhalten keinen Betrieb gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 4 KStG) im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG. Wir unterliegen nicht der Umsatzbesteuerung. Die Auszahlung von auf die Einspeisevergütung entfallender Umsatzsteuer kommt daher nicht in Betracht. Desweiteren erfolgt die Gutschriftserstellung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr.2 Satz 3 UStG ohne Umsatzsteuerausweis.

oder

- Ich/Wir bestätige(n) Ihnen, dass ich/wir **Wiederverkäufer** von Strom im Sinne des § 3g UStG bin/sind.  
Mit Wirkung zum 01.09.2013 ist der Anwendungsbereich des umsatzsteuerlichen Reverse-Charge-Verfahrens (Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger) auf inländische Stromlieferungen zwischen Wiederverkäufern ausgedehnt worden. Der liefernde Unternehmer **und** der Leistungsempfänger müssen Wiederverkäufer von Strom im Sinne des § 3g UStG sein. Umsatzsteuerlicher Wiederverkäufer im Sinne des § 3g UStG ist ein Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Stromerwerb in der Strom(weiter)lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Wiederverkäufer im Sinne des § 3 g UStG sind.  
Bitte Formular USt 1TH als Bestätigung der Wiederverkäufereigenschaft beifügen.

Bei Fragestellungen bezüglich der oben genannten Normen des Umsatzsteuergesetzes, und der damit zusammenhängen Auszahlungsmöglichkeiten, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

**Zusatzbestimmung**

**Ich / wir, verpflichte mich / verpflichten uns, eine Änderung meiner / unserer steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen. Auch werde ich / werden wir eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.**

---

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

## 2) Mitteilung der Bankverbindung für Erzeugungsanlagen

Die KommEnergie GmbH überweist, bis auf Widerruf, die gesetzlich verankerte Einspeisevergütung auf das unten genannte Konto	
Name/Anlagenbetreiber:	
Anschrift der Erzeugungsanlage:	
Anschrift zur Postzustellung (wenn von oben abweichend):	
Kontoinhaber:	
Bank, Sparkasse, Postgiroamt:	
IBAN:	BIC:
Datum:	
Unterschrift des Anlagenbetreibers/Kontoinhabers:	
Ggf. Unterschrift des weiteren Anlagenbetreibers/Kontoinhabers:	